

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 12. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 74, S. 512–513)
in der Fassung vom 11. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 14, S. 267–268)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care

Aufgrund von §§ 2 und 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 23. Juni 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2010 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care von den Studierenden eine Studiengebühr.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

(1) Die Studiengebühr für das Studium beträgt für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

mit 240 und mehr ECTS-Punkten	14.920 Euro,
mit 210 bis 239 ECTS-Punkten	17.025 Euro,
mit 180 bis 209 ECTS-Punkten	19.500 Euro.

(2) Die Studiengebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides wie folgt fällig:

1. für alle Studierenden für die Fachsemester eins bis vier pro Semester 3.730 Euro zum 10. des Monats, in dem das jeweilige Fachsemester beginnt,
2. für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einem Leistungsumfang von 210 bis 239 ECTS-Punkten darüber hinaus 2.105 Euro zum 10. des Monats, in dem das fünfte Fachsemester beginnt,
3. für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einem Leistungsumfang von 180 bis 209 ECTS-Punkten darüber hinaus jeweils 2.290 Euro zum 10. des Monats, in dem das fünfte beziehungsweise das sechste Fachsemester beginnt.

(3) Macht ein Studierender/eine Studierende, der/die gemäß § 61 Absatz 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung, Gebührenbefreiung

Bei einer Exmatrikulation kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder zum Teil erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen sowie erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care angerechnet, ermäßigt sich die zu entrichtende Studiengebühr für die in der Modulübersicht in § 5 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care aufgeführten Module 01 bis 08 um 200 Euro je angerechnetem ECTS-Punkt und für die Module 09 und 10 um 130 Euro je angerechnetem ECTS-Punkt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.